

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Coats Holdings Ltd und die J & P Coats Ltd tragen die Kosten.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 18. September 2008 — Armacell/HABM

(Rechtssache C-514/06 P)

„Rechtsmittel — Gemeinschaftsmarke — Anmeldung der
Gemeinschaftswortmarke ARMAFOAM — Ältere Gemeinschaftsmarke
NOMAFOAM — Relatives Eintragungshindernis — Ähnlichkeit
der Zeichen — Relatives Eintragungshindernis in einem
Teil des Gebiets der Europäischen Gemeinschaft“

*Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative
Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche
Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke
— Aus einer Gemeinschaftsmarke bestehende ältere Marke (Verordnung Nr. 40/94
des Rates, Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und 108 Abs. 2 Buchst. b) (vgl. Randnrn. 58, 62)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom
10. Oktober 2006, Armacell/HABM (T-172/05), mit dem das Gericht eine Klage
der Anmelderin der Wortmarke „ARMAFOAM“ für Waren der Klasse 20 auf

Aufhebung der Entscheidung R 552/2004-1 der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (HABM) vom 23. Februar 2005 abgewiesen hat, mit der die Entscheidung der Widerspruchsabteilung, den Widerspruch der Inhaberin der Gemeinschaftswortmarke „NOMAFOAM“ für Waren der Klassen 11, 19, 20, 27 und 28 zurückzuweisen, aufgehoben wurde

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Armacell Enterprise GmbH trägt die Kosten.

**Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 24. September 2008 —
Correia de Matos/Parlament**

(Rechtssache C-502/06 P-INT)

„Verfahren — Antrag auf Auslegung — Unzuständigkeit des Gerichtshofs“

Verfahren — Urteilsauslegung — Antrag auf Auslegung eines Beschlusses — Unzuständigkeit des Gerichtshofs (Satzung des Gerichtshofs, Art. 43; Verfahrensordnung des Gerichtshofs, Art. 102) (vgl. Randnrn. 6-8)